



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/2747

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.02.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	26.03.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verkehrsberuhigung auf der Neukronenberger Straße

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.02.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 22.03.19

36-20-01-mg
Katrin Montag
☎ 36 82

22.03.19

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Verkehrsberuhigung auf der Neukronenberger Straße

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.02.19
- Antrag Nr.: 2019/2747

Im Jahr 2018 hat die Verwaltung bereits zu einem ähnlichen Antrag zur Neukronenberger Straße Stellung genommen, auf die hier Bezug genommen wird (Antrag Nr. 2018/2256).

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 km/h auf der gesamten Neukronenberger Straße kommt aufgrund der Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht in Betracht.

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 2 der StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung wichtiger Rechtsgüter erheblich übersteigt. Hier wird vom Gesetzgeber sogar eine konkrete und besondere Gefahrenlage gefordert. Dies bedeutet, dass im Vergleich zu anderen Strecken eine signifikant erhöhte Unfallrate vorliegen muss, die erkennbar mit der Ursache zusammenhängt, deren Bekämpfung die vorgesehene Maßnahme dienen soll. Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge müsste an der angesprochenen Örtlichkeit beispielsweise eine hohe Anzahl an Unfällen infolge von Geschwindigkeitsüberschreitungen vorliegen oder zumindest zu befürchten sein.

Eine erhöhte Anzahl von Unfällen, wonach Teilbereiche der Straße Neukronenberger Straße als Unfallhäufungsstelle zu deklarieren wären, liegt weiterhin nicht vor, so dass die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit angesichts des Unfallaufkommens nicht gerechtfertigt ist. Sie ist aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden Jahre nicht zu befürchten.

Weiterhin kommt hier die Einrichtung von Tempo 30-Zonen auf der gesamten Neukronenberger Straße nach § 45 Abs. 1c StVO sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften nicht in Betracht, weil diese nur in Wohngebieten mit Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung möglich ist. Dies ist in dem Bereich mit Wohnbebauung bereits umgesetzt worden.

Zudem konnte nach Überprüfung der Querungsstelle des Obstwanderweges keine Gefährdungssituation festgestellt werden. Die Einsichtnahme in die Neukronenbergerstraße ist uneingeschränkt möglich, so dass hier keine weiterführenden Maßnahmen not-

wendig sind. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Fußgänger die Fahrbahn nach § 25 Abs. 3 StVO unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten hat. Der Fahrzeugverkehr besitzt demnach an dieser Örtlichkeit einen gewissen Vorrang vor dem Fußgängerquerverkehr und Fußgänger haben vor Betreten und beim Überschreiten der Fahrbahn besondere Vorsicht walten zu lassen. Das Markieren der Querungsstelle bspw. durch eine Fußgängerfurt würde lediglich Missverständnisse und Verwirrung bzgl. der Vorrangregelung aufwerfen, was zu gefährlichen Situationen führen könnte.

Die Errichtung weiterer Fußgängerpiktogramme ist aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Der Gehweg ist in seiner markierten Form eindeutig als Gehweg zu erkennen, so dass es keiner weiteren Kenntlichmachung bedarf, zumal zu Beginn des Gehwegs der Neukronenberger Straße bereits ein Piktogramm aufgebracht wurde, um alle Verkehrsteilnehmer für den Gehweg zu sensibilisieren.

Bürger und Straßenverkehr